

**Förderverein des Ev. Schulzentrums  
74544 Michelbach/Bilz e.V.**

Hagenhofweg 35  
74544 Michelbach/Bilz  
Tel. 0791/93016-0 (Fax -63)  
foerderverein@eszm.de



**Hilfestellung für unsere Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag oder eine Spende an den Verein steuerlich geltend machen wollen, aber wegen des Betrags keine Zuwendungsbestätigung von uns erhalten haben.**

Nachstehend drucken wir die wesentlichen Informationen aus unserer Zuwendungsbestätigung ab:

**„Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

*(Hier folgen Angaben über den Spender und den Betrag)*

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Schwäbisch Hall, StNr. 84062/04496 vom 21.10.2021 für die Jahre 2018-2021 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.“

*(Hier folgt Datum und Unterschrift)*

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Für die Richtigkeit der Angaben:

Michelbach, 18.11.2021  
Veronika Grossenbacher  
(1. Vorsitzende)